Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(30.10.1978) Drucksache 9/481

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 481 S
30. 10. 78

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 44

Der Petitionsausschuß hat am 30. Oktober 1978 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Klein
(Vorsitzender)

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/274	Beschwerde über ein für einen Abstellschuppen erteiltes Bauverbot	Der Petent hatte für den Bau des Abstellschuppens eine Baugenehmigung, die jedoch inzwischen durch Fristablauf erloschen ist. Der Petent befindet sich deshalb zur Zeit nicht im Besitz einer rechtsgültigen Baugenehmigung. Der Petent wird einen neuen Bauantrag stellen, dem auch entsprochen wird.
S 9/338	Beschwerde über die schleppende Behandlung eines Widerspruchs	Der Petent hat zwischenzeitlich einen Widerspruchsbescheid erhalten.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
S 9/16	Genehmigung für einen Erweiterungsbau	Dem Begehren kann nach der Rechtssprechung des OVG Bremen nicht durch eine Dispensierung, sondern nur durch eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes entsprochen werden. Der Senator für das Bauwesen wird eine Änderung des Bebauungsplanes einleiten. Die Frage, ob und wann dieses Bebauungsplanverfahren zu einem positiven Abschluß gebracht werden kann, ist wegen der zu erwartenden Einsprüche von Anliegern und des Beirates sowie der Vielzahl von Änderungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu sagen.
S 9/84	Genehmigung für einen Erweiterungsbau	Dem Begehren kann nach der Rechtssprechung des OVG Bremen nicht durch eine Dispensierung, sondern nur durch eine Änderung des gültigen Bebauungsplanes entsprochen werden. Der Senator für das Bauwesen wird eine Änderung des Bebauungsplanes einleiten. Die Frage, wann dieses Bebauungsplanverfahren zu einem Abschluß gebracht werden kann, ist wegen der Vielzahl von Änderungsverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu sagen.

Druck: Hans Krohn, Bremen